

Einleitung:

Zweck der Qualitätskriterien ist eine Standardisierung des fachlichen Anspruchs an alle kommunal geförderten Leistungsangebote im jeweiligen Handlungsfeld. Auf diese Qualitätskriterien haben sich freie Träger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe gemeinsam verständigt.

Sie bilden die Grundlage für eine stetige prozesshafte Qualitätssicherung und -entwicklung.

Rechtsgrundlagen SGB VIII:

- *SGB VIII Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – in Kraft Juni 2021*
- *Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe; Münder / Meysen / Trenczek (Hrsg.) 9., vollständig überarbeitete Auflage. 2022*



Sonstige Grundlagen:

- *Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG“*
- *Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale), vom 12. März 2020*
- *Rahmenkonzept zur kontinuierlichen Umsetzung von Qualitätsentwicklung nach §§ 79, 79a SGB VIII; B-098/2015*
- *Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätsentwicklung (§ 79 a SGB VIII)*

Das Rahmenkonzept zur kontinuierlichen Umsetzung von Qualitätsentwicklung nach §§ 79, 79a SGB VIII wurde am 26.05.2015 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Auf deren Basis wurden für jedes Handlungsfeld die aktuell gültigen Qualitätskriterien gemeinsam mit den freien Träger in Arbeitsgremien erarbeitet.

Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung:

Qualitätskriterien für § 11 SGB VIII - Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung -

gültig ab Förderjahr 2026

- erstellt in einem gemeinsamen Arbeitsgremium freie Träger/ öffentlicher Träger der Jugendhilfe -

- wurden zuvor gemeinsam mit allen Trägern der Jugendhilfe in den Gremien AG Qualitätsentwicklung und AG Hilfen nach SGB VIII erarbeitet.
- gelten für alle Angebote der Jugendhilfe in Chemnitz. (Anlage „Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung“)
- Broschüre „Grundsätze und Leistungen der Offenen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen in Chemnitz“, Orientierungshilfe für die Arbeit in den KJFE der Stadt Chemnitz 2016, erstellt von der Facharbeitsgruppe KJFE nach §11 SGB VIII
- Broschüre „Offene Kinder- und Jugendarbeit in Sachsen – Situation, Standards, Forderungen“; AGJF Sachsen e. V. im Juli 2020
- Jugendhilfeplan für Kinder, Jugendliche und Familien in Chemnitz 2022 – 2027 vom 12.10.2022

Im Jugendhilfeplan formulierte Schwerpunkte für Handlungsfeld § 11 SGB VIII, welche bei der Überarbeitung der Qualitätskriterien Beachtung finden müssen:

3. Handlungsfeld „Mehr Prävention vor Ort“

Leitziel: „Präventive sozialräumliche Angebote berücksichtigen die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern“

Handlungsziel 4: **Angebote der Jugendhilfe sind lebensweltorientiert und fördern die Lebenskompetenzen von jungen Menschen.**
Maßnahmen: ⇒ Prüfung und Weiterentwicklung der Qualitätskriterien aller Handlungsfelder §§ 11 – 14, 16 SGB VIII mit Fokus auf Förderung von Lebenskompetenzen im analogen und digitalen Bereich

Handlungsziel 5: **Präventive Angebote der Jugendhilfe berücksichtigen die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte und begünstigen deren Integration und Teilhabe**
Maßnahmen: ⇒ Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte hinsichtlich der Integration und Teilhabe sind in den Angeboten nach §§ 11 – 14, 16 SGB VIII berücksichtigt und finden sich in den Projektinhalten wieder
⇒ Migrationssensible Öffnung der Angebote nach §§ 11 – 14; 16 SGB VIII

Handlungsziel 6: **Angebote der Jugendhilfe sind im Sozialraum vernetzt**
Maßnahmen: ⇒ Prüfung und Weiterentwicklung der Qualitätskriterien aller Handlungsfelder §§ 11 – 14, 16 SGB VIII mit Fokus auf aktive Vernetzung und Kooperation im Wirkungsfeld
⇒ Vernetzung mit allen Akteuren im Sozialraum durch die Angebote der Jugendhilfe. Weiterentwicklung von wirksamen zielgruppenorientierten Kooperationsformen (z. B. Kooperationsvereinbarungen)

5. Handlungsfeld „Hilfen aus einer Hand für alle Kinder und Jugendlichen“

Leitziel: „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig ermöglichen! Das heißt: Jungen Menschen eine diskriminierungsfreie und gleichberechtigte soziale Teilhabe am regulären institutionellen Gefüge des Aufwachsens ermöglichen.“

Handlungsziel 4: **Angebote der Jugendhilfe bieten einen niedrigschwelligen und inklusiven Zugang.**

Maßnahme: ⇒ Prüfung und Weiterentwicklung der Qualitätskriterien aller Handlungsfelder §§ 11 – 14, 16 SGB VIII mit Fokus auf einer inklusiven Zielgruppenenerreichung und Barrierearmut

Grundsatz/Maßstab	Qualitätskriterium für § 11 Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung
Erziehungs- und Bildungsauftrag	Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung • sind Orte der <i>der Selbstbildung und der non-formalen</i>¹, informellen² Bildung in verschiedenen Lebensbereichen, wie politisch, sozial, gesundheitlich, kulturell, naturkundlich, technisch • vermittelt humanistische und demokratische Werte und Normen im sozialen Umgang • bietet Unterstützung beim Finden von Lösungen zur Bewältigung von Lebensfragen • bieten Angebote als Übungsfelder für interkulturelles Lernen • fördert Lebenskompetenzen im analogen und digitalen Bereich
Professionalität	• für das Angebot gilt die Einhaltung des Fachkräftegebots nach den §§ 72, 72a SGB VIII • Fachkräfte bekennen sich zu einem demokratischen, toleranten, antidiskriminierenden, gewaltfreiem und von Vielfalt geprägten Weltbild • dazu existiert ein Schutzkonzept nach § 79a SGB VIII* • es findet ein trägerinternes Qualitätsentwicklungsverfahren mit u.a. folgenden Inhalten statt ○ regelmäßiger fachlicher Austausch ○ Weiterbildungen und Supervision ○ Fachaufsicht muss durch den in seiner Rolle als Arbeitgeber gewährleistet werden

¹ Non-formales Lernen bezieht sich auf didaktisch strukturierte Bildungskontexte und –angebote, die nicht an Institutionen gebunden sind

² informelles Lernen meist ohne explizites Lernziel in Situationen, die nicht explizit didaktisch strukturiert sind (<https://bildungswesen-deutschland.de/non-formale-und-informelle-bildungsangebote/>)

Grundsatz/Maßstab	Qualitätskriterium für § 11 Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung
	○ fachliche Begleitung durch sozialpädagogisch qualifizierte Ansprechpartner/innen ist bedarfsorientiert zu ermöglichen ○ Fachaustausch mit öffentlichem Träger ○ interdisziplinärer Austausch • Angebote sind alltagsorientiert, niedrigschwellig und kontinuierlich in den Zeitfenstern präsent, die jungen Menschen zur üblicher Weise zur freien Verfügung stehen • Angebote sind zweckentsprechend angemessen frequentiert, das heißt: ○ bei 0,75 AE beträgt der Richtwert Ø 15 Nutzer pro Öffnungstag ○ bei 1,0 AE beträgt der Richtwert Ø 20 Nutzer pro Öffnungstag ○ bei 2,0 AE beträgt der Richtwert Ø 30 Nutzer pro Öffnungstag ○ die erforderlichen Nutzerzahlen werden Abhängigkeit der geförderten AE im dargestellten Verhältnis berechnet ○ Die gemeldeten Nutzer:Innenzahlen des Vorjahres und die geförderten AE des Angebotes werden in ein Verhältnis gesetzt. ○ es gilt jeweils eine Toleranzgrenze von -10 % • <i>„Die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung von Mitteln ist über das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren unter Beachtung der entsprechenden Richtlinien organisiert.“ (zit. Broschüre)</i> • Grundlage der Kinder- und Jugendfreizeitarbeit ist wirkungsvolle Beziehungsarbeit. ○ Die Fachkräfte verwenden den Hauptanteil (ca. 70%) der geförderten Arbeitszeit für Kontaktzeiten mit der Zielgruppe ○ für Vor- und Nachbereitungszeiten, konzeptionelle Arbeit und Verwaltungstätigkeit stehen ca. 30% der geförderten Arbeitszeit zur Verfügung • die materielle, räumliche und technische Ausstattung ist bedarfsgerecht auf die Hauptzielgruppe ausgerichtet* • die Hauptzielgruppe ist in der Leistungsbeschreibung definiert

Grundsatz/Maßstab	Qualitätskriterium für § 11 Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung
Schutzauftrag § 8a SGB VIII	Der Schutzauftrag wird entsprechend der Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger sowie dem trägerinternen Verfahrensablauf umgesetzt.
Kooperation und Vernetzung	- Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung ist aktiver Bestandteil und gut vernetzt im Wirkungsfeld (in der Regel Sozialraum > Stadtteil) - Fachkräfte arbeiten in Gremien mit - Fachkräfte regen an, junge Menschen aktiv in Gestaltungsprozesse des örtlichen Gemeinwesens einzubeziehen - vorhandene Netzwerke im Sozialraum werden genutzt - Kooperationen werden, <i>wo möglich und notwendig</i>, in Vereinbarungen verschriftlicht
Prävention	- Fachkräfte nehmen Gefährdungsmomente wahr - bedarfsorientierte gezielte Angebote zu Themen wie Sucht, Gewalt, Medien, Kriminalität, Sexualität, Gesundheit etc. werden vorgehalten - bedarfsorientiert können Angebote zur primären, sekundären und tertiären Prävention in Kooperation mit Angeboten des Kinder- und Jugendschutzes unterbreitet werden - strukturelle Anpassungen, wie Änderung von Öffnungszeiten werden im Bedarfsfall vorgenommen
Partizipation und Beachtung des Freiwilligkeitsprinzips	- Angebote der Kinder- und Jugendfreizeitarbeit sind freiwillig und geben jungen Menschen Raum für das Erkennen eigener Bedürfnisse und Selbstbestimmung - Die Fachkräfte ermitteln Bedarf und Interessen der Zielgruppe, reflektieren diese und setzen entsprechende Angebote oder Methoden in ihrer Arbeit um - Die Nutzer:Innen der Einrichtung sind aktiv an der Ausgestaltung des Angebotes der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung beteiligt - Jungen Menschen werden bedarfsgerechte Lern- und Erfahrungsräume bereitgestellt

Grundsatz/Maßstab	Qualitätskriterium für § 11 Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung
	- Fachkräfte unterstützen bei der Verselbständigung junger Menschen - Junge Menschen organisieren selbständig und aktiv Angebote und Aktivitäten und setzen diese um. Sie werden dabei entsprechend ihres Entwicklungsstandes sozialpädagogisch unterstützt und begleitet - Beteiligung und Beratung junger Menschen erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form - es liegt ein aktuelles Beteiligungs- und Beschwerdekonzzept vor, dessen Umsetzung sich in der angebotsbezogenen Leistungsbeschreibung wiederfindet, und regelmäßig hinsichtlich Praxistauglichkeit überprüft und ggf. angepasst wird
Lebensweltorientierung	- Die Angebote der Einrichtung orientieren sich an den Interessen, Bedürfnissen der jungen Menschen im Sozialraum - die Angebote sind niedrigschwellig und flexibel/änderbar aufbereitet - Die individuelle Lebenssituation und die Lebensumstände der jungen Menschen werden bei den Angeboten unter Anwendung vielfältiger Methoden berücksichtigt - Die digitale Lebenswelt junger Menschen findet im Alltagsbetrieb und den Angeboten der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung Beachtung
Parteilichkeit	- Die Kinder- und Jugendfreizeitarbeit wirkt als Interessenvertretung junger Menschen und agiert anwaltschaftlich in ihrem Sinne. - bei Konflikten nimmt Kinder- und Jugendfreizeitarbeit eine vermittelnde Position im Interesse der jungen Menschen ein, um sie in ihrer individuellen Entwicklung zu stärken
Gleichberechtigung/ Integration/Inklusion	

Qualitätskriterien für § 11 SGB VIII - Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung -

gültig ab Förderjahr 2026

- erstellt in einem gemeinsamen Arbeitsgremium freie Träger/ öffentlicher Träger der Jugendhilfe -

Grundsatz/Maßstab	Qualitätskriterium für § 11 Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung
	• Die Unterschiedlichkeit von Menschen, ihres Geschlechts, ihrer kulturellen Herkunft und Religionszugehörigkeit, ihrer Lebensweise, ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Verfasstheit und anderer Merkmale wird berücksichtigt • Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung fördern mit entsprechenden Angeboten und Maßnahmen die Chancen-, Zugangs- und Teilhabegerechtigkeit • Zugangsbarrieren (baulich**, inhaltlich, sprachlich, zeitlich, finanziell, etc.) werden regelmäßig geprüft und im Rahmen bestehender Möglichkeiten sukzessiv bedarfsorientiert abgebaut • Bei Notwendigkeit kann eine Abstimmung innerhalb des Trägers und mit dem örtlichen Träger erfolgen • Fachkräfte der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen schätzen Bedarfe ein und halten passgenaue Angebote für diese Zielgruppe vor bzw. zeigen Lösungswege auf
Vertrauensschutz	• In der sozialpädagogischen Arbeit gilt die Wahrung der Werte Vertraulichkeit und Verschwiegenheit im gesetzlichen Rahmen • Beziehungsarbeit ist Leitgedanke der sozialpädagogischen Arbeit • Beziehungsgestaltung erfordert professionelle Haltung geprägt von Wertschätzung, Respekt, Vertraulichkeit, Verlässlichkeit und Transparenz • Gesetzliche Bestimmungen des Datenschutzes werden eingehalten

* Die Entwicklung von Schutzkonzepten ist ein Prozess, der über einen längeren Zeitraum stattfindet.

** Die Anpassung von baulichen Gegebenheiten ist als Prozess zu verstehen.